



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Jurca AfD**
vom 09.09.2025

Polizeieinsätze in Asylunterkünften in Bayern

In Bayern kommt es regelmäßig zu Polizeieinsätzen in Asylunterkünften. Diese Einsätze können durch unterschiedliche Gründe ausgelöst werden – von Ruhestörungen über Auseinandersetzungen zwischen Bewohnern bis hin zu schwereren Delikten. Sie verursachen nicht nur einen erheblichen Einsatzaufwand bei Polizei und Rettungskräften, sondern führen auch zu Sachschäden und Kosten, die letztlich von der Allgemeinheit getragen werden. Eine detaillierte Betrachtung der Einsatzgründe, der Straftatbestände sowie der Folgekosten ist daher von erheblichem öffentlichen Interesse.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Polizeieinsätze fanden in den Jahren 2019 bis 2024 in Asylunterkünften in Bayern statt? | 3 |
| 1.2 | Wie viele Einsätze entfielen jeweils auf die einzelnen Jahre? | 3 |
| 1.3 | Wie viele Einsätze entfielen jeweils auf die einzelnen Regierungsbezirke? | 3 |
| 2. | Wie viele Einsätze entfielen auf die Stadt Augsburg? | 3 |
| 3.1 | Welche Hauptgründe und Straftatbestände lagen den Polizeieinsätzen in Asylunterkünften zugrunde? | 3 |
| 3.2 | Wie häufig waren Ruhestörungen, Streitigkeiten oder Gewalt zwischen Bewohnern der Anlass für einen Einsatz? | 3 |
| 3.3 | Wie häufig waren Straftaten gegen Sachen, gegen die körperliche Unversehrtheit, Eigentums- bzw. Vermögensdelikte oder Drogendelikte Anlass für einen Einsatz? | 3 |
| 4. | Wie häufig betrafen die Einsätze Delikte gegen die öffentliche Ordnung (z. B. Bedrohung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) oder externe Faktoren (z. B. Konflikte mit der Nachbarschaft, Proteste)? | 4 |
| 5.1 | Welche Sachschäden sind im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen in Asylunterkünften entstanden? | 4 |
| 5.2 | Wie hoch waren die gemeldeten Sachschäden in den Jahren 2019 bis 2024 insgesamt? | 4 |

5.3	Wie verteilen sich die Sachschäden auf die Regierungsbezirke?	4
6.1	Wie hoch waren die Sachschäden in der Stadt Augsburg?	4
6.2	Welche Kosten entstanden durch Polizeieinsätze in Asylunterkünften?	4
6.3	Welche Kosten entstanden durch den unmittelbaren Polizeieinsatz (Personal- und Einsatzkosten)?	4
7.1	Welche Kosten entstanden durch zusätzliche Rettungsdiensteinsätze?	5
7.2	Welche Kosten mussten für Reparaturen, Instandhaltung oder Ersatz- beschaffungen in den Unterkünften aufgewendet werden?	5
7.3	Wer trägt die Kosten für die entstandenen Schäden und Folgekosten in den Asylunterkünften?	5
8.1	Welche Kosten werden durch die Staatsregierung übernommen?	5
8.2	Welche Kosten werden von den Kommunen getragen?	5
8.3	Welche Möglichkeiten bestehen, Kosten auf Verursacher zu über- tragen (bitte Anzahl der Fälle angeben, in denen dies erfolgt ist)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 11.10.2025

1.1 Wie viele Polizeieinsätze fanden in den Jahren 2019 bis 2024 in Asylunterkünften in Bayern statt?

Eine automatisierte Auswertung der Anzahl von Polizeieinsätzen in Asylunterkünften im Freistaat Bayern ist in den Datenbeständen der Bayerischen Polizei nicht möglich. Entsprechend kann auch keine Beantwortung der Frage erfolgen. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann diese Auswertung daher nicht erfolgen.

1.2 Wie viele Einsätze entfielen jeweils auf die einzelnen Jahre?

1.3 Wie viele Einsätze entfielen jeweils auf die einzelnen Regierungsbezirke?

2. Wie viele Einsätze entfielen auf die Stadt Augsburg?

3.1 Welche Hauptgründe und Straftatbestände lagen den Polizeieinsätzen in Asylunterkünften zugrunde?

3.2 Wie häufig waren Ruhestörungen, Streitigkeiten oder Gewalt zwischen Bewohnern der Anlass für einen Einsatz?

Die Fragen 1.2 bis 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zur Frage 1.1 wird verwiesen.

3.3 Wie häufig waren Straftaten gegen Sachen, gegen die körperliche Unversehrtheit, Eigentums- bzw. Vermögensdelikte oder Drogen delikte Anlass für einen Einsatz?

Die Feststellung, inwieweit ein Straftatbestand verwirklicht wurde, lässt sich erst nach Bekanntwerden des vollumfänglichen Sachverhalts bzw. nach Abschluss strafrechtlicher Ermittlungen treffen. Eine Verknüpfung zwischen der Einsatzdisposition und Delikten wäre deshalb keineswegs belastbar. Eine Beantwortung der Fragestellung ist daher nicht möglich.

4. Wie häufig betrafen die Einsätze Delikte gegen die öffentliche Ordnung (z. B. Bedrohung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) oder externe Faktoren (z. B. Konflikte mit der Nachbarschaft, Proteste)?

Auf die Antwort zur Frage 1.1 wird verwiesen.

5.1 Welche Sachschäden sind im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen in Asylunterkünften entstanden?

5.2 Wie hoch waren die gemeldeten Sachschäden in den Jahren 2019 bis 2024 insgesamt?

5.3 Wie verteilen sich die Sachschäden auf die Regierungsbezirke?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Daten liegen nicht in maschinell auswertbarer Form vor und müssten bei allen Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden abgefragt und dort manuell erstellt werden. Dies kann in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand geleistet werden.

Im Übrigen werden seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration keine zentralen Aufzeichnungen über entstandene Sachschäden im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen in Asylunterkünften geführt.

6.1 Wie hoch waren die Sachschäden in der Stadt Augsburg?

Diese Daten liegen nicht in maschinell auswertbarer Form vor und müssten bei der Regierung von Schwaben und der Stadt Augsburg abgefragt und dort manuell erstellt werden. Dies kann in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand geleistet werden.

6.2 Welche Kosten entstanden durch Polizeieinsätze in Asylunterkünften?

Die Bayerische Polizei übernimmt eine Vielzahl von Aufgaben im Rahmen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Freistaat Bayern – unter anderem auch bei Einsätzen in Asylunterkünften. Eine vollumfängliche trennscharfe Darstellung der hierbei entstehenden Kosten erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen. Vor diesem Hintergrund sind die anfallenden finanziellen Aufwendungen der Bayerischen Polizei im Rahmen von Einsätzen in Asylunterkünften nicht bezifferbar.

6.3 Welche Kosten entstanden durch den unmittelbaren Polizeieinsatz (Personal- und Einsatzkosten)?

Polizeieinsätze, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durchgeführt werden und im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgen, stellen eine

Kernaufgabe der Polizei bzw. des Staates dar. Sie sind nach der geltenden Rechtslage grundsätzlich kostenfrei. Dies trifft auch auf die Einsätze in Asylunterkünften zu. Insofern werden durch die Bayerische Polizei keine Aufzeichnungen über die entstehenden Kosten geführt, weswegen auch keine Beantwortung der Fragestellung möglich ist.

7.1 Welche Kosten entstanden durch zusätzliche Rettungsdiensteinsätze?

An der Rechnungsstellung zur Abrechnung einzelner Rettungsdiensteinsätze sind keine Stellen der Staatsregierung beteiligt. Eine Beantwortung wäre daher nur unter Beteiligung externer Stellen möglich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs.1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

7.2 Welche Kosten mussten für Reparaturen, Instandhaltung oder Ersatzbeschaffungen in den Unterkünften aufgewendet werden?

Diese Daten liegen nicht in maschinell auswertbarer Form vor und müssten bei allen Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden abgefragt und dort manuell erstellt werden. Dies kann in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand geleistet werden.

7.3 Wer trägt die Kosten für die entstandenen Schäden und Folgekosten in den Asylunterkünften?

Der Freistaat Bayern.

8.1 Welche Kosten werden durch die Staatsregierung übernommen?

Die Kosten im Bereich der Unterkünfte sowie die Kosten des Polizeieinsatzes werden durch den Freistaat Bayern getragen.

Für den Bereich des Rettungsdienstes sind Kostenträger die Sozialversicherungsträger.

8.2 Welche Kosten werden von den Kommunen getragen?

Keine, da der Freistaat Bayern und die Sozialversicherungsträger die Kosten tragen.

8.3 Welche Möglichkeiten bestehen, Kosten auf Verursacher zu übertragen (bitte Anzahl der Fälle angeben, in denen dies erfolgt ist)?

Soweit tatsächlich und rechtlich möglich, werden die Kosten bei den Verursachern geltend gemacht. Die Anzahl der Fälle liegt nicht in maschinell auswertbarer Form vor und müsste bei allen Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden abgefragt und dort manuell erstellt werden. Dies kann in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art.13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand geleistet werden.

Für rettungsdienstliche Leistungen werden Benutzungsentgelte erhoben. Diese werden nach Art. 34 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) von den Sozialversicherungsträgern mit den Durchführenden des Rettungsdienstes vereinbart. Stellen der Staatsregierung oder der Kommunen sind daran nicht beteiligt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.